

IKAD - Akkreditierungsbestimmungen für Schulen

- Art. 1.1 Es werden nur Schulen autorisiert, IKAD-Zertifikate ausstellen zu können, welche als Hoch-, Fachhoch- oder Berufsschulen Studiengänge für Architektur und verwandte Gebiete anbieten, resp. Lehrlingsausbildung betreiben.
Diesen Schulen ist es untersagt nicht- oder nicht mehr immatrikulierten Schüler- oder Studenten ein IKAD-Zertifikat auszustellen.
- Art. 1.2 Schulen die quersubventioniert werden, wie z.B. Kantonale Erwachsenenbildung, Migros- oder anderen Clubschulen können keine IKAD Zertifikate ausstellen.
Ausnahmen bilden Zertifikate für ganzjährige Lehrgänge.
- Art. 1.3 Bei EDV-Schulen der CAD-Distributoren ist es Bedingung, dass der/die Lehrer/in nebst den EDV-Kenntnissen über eine schweizerische Hochbauzeichner-Ausbildung oder einen Fachhoch- oder Hochschulabschluss als Architekt, Landschaftsarchitekt oder Innenarchitekt verfügt.
Nebst der berufsspezifischen Fachkompetenz der Lehrtätigen wird auch ein Nachweis in Methodik/Didaktik von den Schulen verlangt.
Besitzt ein allfälliger Lehrer keine Branchenspezifische Grundausbildung muss er mit einem spezifischen IKAD-Lehrertest beweisen, dass er die schweizerischen Standards in der Baubranche kennt.
(Quereinsteiger wie z.B. Techn. Zeichner anderer Branchen (wie z.B. Maschinenbau) müssen mit diesem Lehrertest beweisen, dass Sie mit den Standards im Hochbau vertraut sind).
- Art. 2.1 Schulen müssen Ihre Schulungsräumlichkeiten sowie Ihre in der Schulung eingesetzte Hard- und Software IKAD gegenüber offen legen.
Ebenso verlangt IKAD Einsicht in die Schulungsunterlagen und wird diese, sofern Sie den Anforderungen genügen, mit dem IKAD-Label auszeichnen.
IKAD hat das Recht, unaufgefordert Schulbesuche abzustatten, erteilte Zertifikate zu überprüfen sowie dem Unterricht beizuwohnen.
- Art. 3.1 Jeder EDV-Kurs einer von IKAD autorisierten Schule ist im persönlichen IKAD-Testatheft der Teilnehmer einzutragen und vom Lehrer persönlich zu kommentieren.
Andererseits hat jeder Schüler ein Beurteilungsfragebogen (multiple choice) auszufüllen mit dem er Auskunft über Zufriedenheit und persönlichen Lernerfolg gibt.
- Art. 3.2 Werden für die Zertifizierung Vorbereitungskurse angeboten, dürfen die Prüfungen nicht vom entsprechenden Lehrer abgenommen werden (Beurteilung durch Prüfungsexperten).
- Art. 4.1 Für die Berechtigung einer Schule für die Prüfung eines Softwarepaketes Zertifikate auszustellen wird eine erstmalige Jahresgebühr von Fr. 1'640.- erhoben.
Die Akkreditierungsgebühr für die folgenden Jahre beträgt Fr. 540.-
In dieser Gebühr enthalten ist der Eintrag der Schule (mit Link auf ihr Kursangebot) in die Homepage von IKAD.
Beabsichtigen Schulen für zwei oder mehr Softwarepakete Zertifikate ausstellen zu können (z.B. für Allplan und Cinema4D) wird für jedes weitere Softwarepaket zusätzlich 80% der Jahresgrundgebühr in Rechnung gestellt.
Die Jahresgebühr bezieht sich auf ein Kalenderjahr und ist im voraus zu entrichten.
Da in der Startphase von IKAD noch nicht alles einwandfrei funktionieren kann, profitieren Schulen, welche sich 2005 für eine IKAD Zertifizierung entscheiden vom Angebot, dass für das Jahr 2005 keine Jahresgebühr zu entrichten ist.
- Art. 4.2 Rechnungstellung der Jahresgebühr: im November des Vorjahres, Zahlungsfrist: 30 Tage
Erst nach eingegangener Zahlung, erhalten die Schulen Testathefte, und Zertifikate und einen Eintrag auf der Homepage von IKAD
Zu den Dienstleistungen von IKAD gehört weiter: das Auditing, div. OnlineServices und ein persönlicher Insider-account für den Schulleiter.
Die festangestellten Lehrer der akkreditierten Schulen erhalten zudem kostenlos einen persönlichen Teacher-account.